

# **Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten vom**

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am      folgende Richtlinie beschlossen:

## **§ 1 – Zweck der Beihilfe**

(1) Der Landkreis Elbe-Elster gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Medizinstudenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und nach Abschluss der Facharztweiterbildung ihre Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Landkreises Elbe-Elster aufnehmen, um die medizinische Versorgung im Landkreis zu sichern.

(2) Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach Abschluss der Facharztweiterbildung eine Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Landkreises Elbe-Elster aufzunehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 2 – Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen**

(1) Die Studienbeihilfe können Studenten auf Antrag erhalten, die

- a) an einer deutschen Universität die Fachrichtung Medizin studieren und
- b) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.

(2) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen. Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Beihilfeempfänger eine Weiterbildung zum Facharzt absolvieren.

(3) Nach Abschluss der Facharztausbildung ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgend aufgeführten Arzt Tätigkeiten aufzunehmen:

- a) Arzt beim Elbe-Elster-Klinikum bzw. dessen Rechtsnachfolger, wobei die Arzt Tätigkeit auf dem Gebiet des derzeitigen Landkreises Elbe-Elster ausgeübt werden muss (Gebietsstand: 31.12.2009);
- b) Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg auf dem Gebiet des derzeitigen Landkreises Elbe-Elster (Gebietsstand: 31.12.2009). Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich;
- c) Arzt beim Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Die Arzt Tätigkeit ist für eine Dauer von mindestens vier Jahren auszuüben.

### **§ 3 – Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe**

(1) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von vier Jahren in Höhe von 500,00 Euro monatlich gewährt.

### **§ 4 – Nachweispflichten des Beihilfeempfängers**

Der Beihilfeempfänger hat gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster die folgenden Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums hat der Beihilfeempfänger in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert;
- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Beihilfeempfänger das Bestehen des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 AApprO nachzuweisen;
- c) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Beihilfeempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht;
- d) Nach bestandener Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen;
- e) Der Beihilfeempfänger hat weiterhin alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 5 – Rückzahlung der Studienbeihilfe**

(1) Die Studienbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt, wenn der Beihilfeempfänger die Facharztweiterbildung abbricht. Die Studienbeihilfe ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger seine Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der Beihilfeempfänger die Pflichten gemäß § 2 Abs. 3 nur anteilig erfüllt, ist die Studienbeihilfe für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/48 zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der Beihilfeempfänger seinen Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.

(2) Die Studienbeihilfe ist nicht zurückzuzahlen, wenn der Beihilfeempfänger den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztweiterbildung endgültig nicht besteht.

(3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die zurückzuzahlende Studienbeihilfe vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

## **§ 6 – Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe**

(1) Die Zahlung der Studienbeihilfe ist so lange auszusetzen, wie der Beihilfeempfänger trotz Mahnung seinen Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe gemäß § 5 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

(2) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes, Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

## **§ 7 – Antragstellung**

Die Studienbeihilfe ist beim Landkreis Elbe-Elster schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf,
- beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität.

## **§ 8 – Entscheidung über die Anträge**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Studienbeihilfe trifft eine Arbeitsgruppe, die vom Landrat des Landkreises Elbe-Elster berufen wird.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Studienbeihilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen der Arbeitsgruppe.

(3) Sofern nicht alle Anträge auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden können, sind die folgenden Kriterien bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

- Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung;
- Eintrittswahrscheinlichkeit der tatsächlichen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie.

## **§ 9 – Gleichstellung von Mann und Frau**

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

## **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg,

Christian Jaschinski  
Landrat